

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Waldaschaff folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung zum Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Waldaschaff:

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen und für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Zahlungspflichtig ist
 - a. wer den Auftrag zur Durchführung der Versorgung und Bestattung der Leiche erforderlichen Maßnahmen erteilt hat oder
 - b. der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Vergütungen für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht geregelt sind, unterliegen, soweit es sich nicht um Gebühren nach dem Kostengesetz handelt, einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 2 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für den jeweiligen Zeitraum des Nutzungsrechtes (§ 8 der Friedhofs- und Bestattungsordnung):

| | Grabart | Belegung | Gebühr |
|----|-----------------------------|--------------------------------------------------|------------|
| a) | Einzelgrab | Maximal 3 Grabstellen davon höchstens 1 Sarg | 600,00 € |
| b) | Elterngrab | Maximal 4 Grabstellen davon höchstens 2 Särgе | 800,00 € |
| c) | Familiengrab | Maximal 8 Grabstellen davon höchstens 4 Särgе | 1.600,00 € |
| d) | Urnengrab alter Friedhof | Maximal 4 Urnen | 600,00 € |
| e) | Urnenkammer klein | Maximal 2 Urnen | 600,00 € |

| | | | |
|----|------------------|-----------------|------------|
| f) | Urnenkammer groß | Maximal 4 Urnen | 1.200,00 € |
| g) | Urnenerdammern | Maximal 2 Urnen | 600,00 € |

2. Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Grab- / Urnenstätte wird die gleiche Gebühr wie für einen Ersterwerb zu Grunde gelegt. Berechnungsbasis für den Wiedererwerb für die Ruhestätten gem. § 2 Abs. 1 a bis c sind 25 Jahre, für Ruhestätten nach § 2 Abs. 1 d bis g sind dies 10 Jahre.
3. Für die Verlängerung der Nutzungszeit bei Grab- / Urnenstätten (§ 8 Abs. 3 der Friedhof- und Bestattungsordnung) bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Jahre auf der Grundlage der Gebühr für eine volle Nutzungszeit.
4. Im Fall eines Wiedererwerbes (Abs. 2) sowie im Fall einer Verlängerung (Abs. 3) gilt, dass sich die jeweilige Gebührenhöhe für den Wiedererwerb, bzw. der Verlängerung nach den sich zum Zeitpunkt des Wiedererwerbes, bzw. Verlängerung geltenden Gebührensätzen richtet.

§ 3 Weitere Gebühren

- (1) Die Gemeindeverwaltung erhebt zusätzlich je nach Benutzung die folgenden Gebühren:

| | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.a | Leichenhausgebühr: | 100,00 € pro Sarg 50,00 € pro Urne |
| 1.b | Leichenhausgebühr für die Benutzung des Leichenhauses von weniger als 20 Std. | 50,00 € |
| 2. | Benutzung des Aussegnungsbereiches | 50,00 € je Beisetzung |
| 3. | Nutzung der Kühlanlage | 50,00 € pro Benutzungstag + einmalige Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses nach Nr. 1. |
| 4. | Verwaltungsgebühr: | 25,00 € je Vorgang |
| 5. | Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales | 30,00 € |
| 6. | Genehmigung für die Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung | 180,00 € |
| 7. | Genehmigung für die Ausgrabung einer Urne zur Umbettung | 60,00 € |
| 8. | Sonderleistungen der Gemeinde Waldaschaff gem. der Friedhofs- und Bestattungsordnung pro Arbeiter und Stunde | 40,00 € |
| 9. | Verschlussplatte für Urnenkammer klein | 120,00 € |
| 10. | Verschlussplatte für Urnenkammer groß | 200,00 € |
| 11. | Verschlussstein für Urnenerdammern | 220,00 € |

- (2) In den Fällen der Nummern 9. bis 11. verbleibt das Eigentum bei der Gemeinde Waldaschaff. Die Kosten der Beschriftung sind durch den jeweiligen Inhaber des Urnenstellplatzes (Kammer bzw. Grab) zu tragen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Eine Aufrechnung gegen Forderungen an die Gemeinde ist unzulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 01.05.2016 außer Kraft.

Waldaschaff, den 17.12.2021

Marcus Grimm
1. Bürgermeister

